

Kennzeichenleuchte  
Typ: K 97

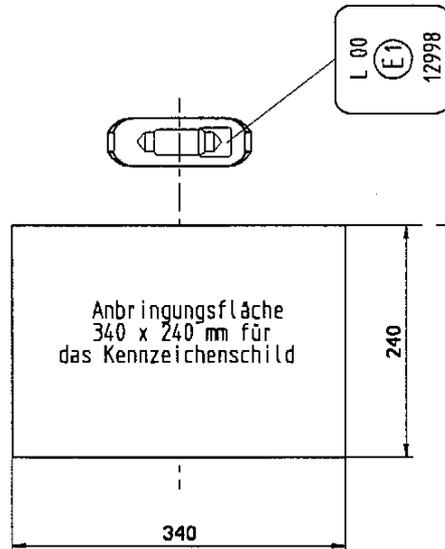


gehört zu G-Nr.: 0012998  
Erweiterung: III

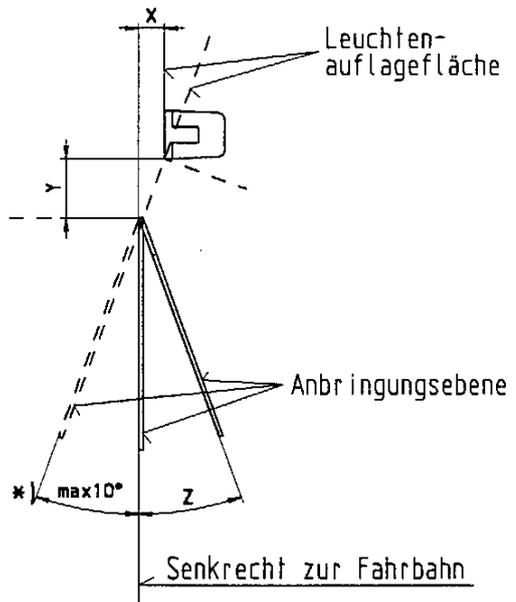
Blatt-1-

Gluehlampen:  
Kategorie C 5W

Ansicht von Vorne



Ansicht von der Seite



	Anbringungsfläche ( Maße in mm)			
	340 x 240		340 x 240	
	min.	max.	min.	max.
X	60	70	40	70
Y	50	60	40	70
Z	0° - 15°		15° - 30°	

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

\*)

Die gesamte Beleuchtungsanordnung kann unter der Voraussetzung, daß Anbringungsebene und Leuchtenauflagefläche zueinander parallel verlaufen und bei Einhaltung der in der Tabelle festgelegten Abstandsmaße für X und Y auch so angebaut werden, daß die Anbringungsebene für das jeweilige Kennzeichenschild bis zu maximal 10° entgegen der Fahrtrichtung geneigt ist.



23. NOV. 1998

*Mayer*  
Mayer

Kennzeichenleuchte  
Typ: K 97

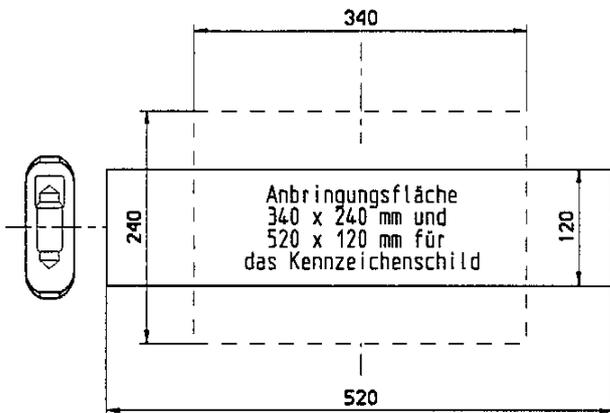


gehört zu G-Nr.: 0012998  
Erweiterung: III

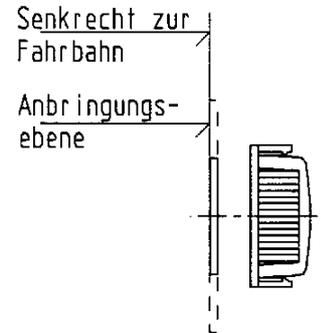
Blatt-2-

Gluehlampen:  
Kategorie C 5W

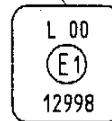
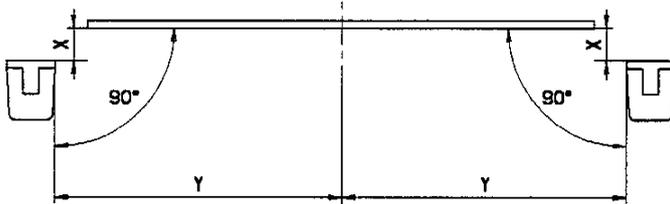
Ansicht von Vorne



Ansicht von der Seite



Ansicht von Oben



Anbringungsfläche ( Maße in mm)				
340 x 240		520 x 120		
	min.	max.	min.	max.
X	20	30	35	45
Y	220	290	330	360

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die gesamte Beleuchtungsanordnung kann unter der Voraussetzung, daß Anbringungsebene und Leuchtauflagefläche zueinander parallel verlaufen und bei Einhaltung der in der Tabelle festgelegten Abstandsmaße für X und Y auch so angebaut werden, daß die Anbringungsebene für das jeweilige Kennzeichenschild bis zu maximal 10° entgegen und bis maximal 30° in Fahrtrichtung geneigt ist.



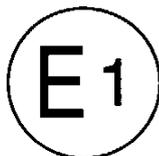
23. NOV. 1998

*Mayer*  
Mayer



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



## Mitteilung über **die Erweiterung der Genehmigung**

für einen Typ einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern nach der Regelung Nr. 4 **einschließlich der Ergänzung 7**

Communication concerning **extension of approval**

of a type of devices for the illumination of rear registration plates of motor vehicles (except motor cycles) and their trailers pursuant to Regulation No. 4 **including supplement 7**

Nummer der Genehmigung: **0012998**  
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **03**  
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:  
Trade name or mark of the device:

oder

2. Typbezeichnung der Einrichtung:  
Manufacturer's name for the type of device:  
**K 97**

3. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
**Johann & Konen GmbH & Co.**  
**Elektro-Autozubehör-Fabrik**  
**D-53229 Bonn**

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:  
If applicable, name and address of manufacturer's representative:  
**entfällt**  
**not applicable**

5. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
**16.11.1998**

6. Technischer Dienst:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
**Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe**  
**D-76128 Karlsruhe**

7. Datum des Gutachtens:  
Date of test report:  
**entfällt**  
**not applicable**



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **0012998**  
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **03**  
Extension No.:

8. Nummer des Gutachtens:  
Number of test report:  
**entfällt**  
**not applicable**

9. Kurzbeschreibung:  
Concise description:

Beleuchtungseinrichtung: **für ein hohes und langes Kennzeichenschild**  
Device for illuminating: **a tall and wide plate**

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: **C5W (je Leuchte/each lamp)**  
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:  
Position of approval mark:  
**auf der Abschlußscheibe**  
**on the lens**

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):  
Reason(s) for extension (if applicable):  
**Anpassung an die Ergänzung 7**  
**Adaptation to supplement 7**

12. Die Genehmigung wird **erweitert**  
Approval **extended**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**  
Place:

14. Datum: **23.11.1998**  
Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**  
Signature:



**Mayer**

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.  
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

**Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung**  
**by-clauses and information to legal remedy**

**2 Skizzen**  
**sketches**



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: **0012998**

Erweiterung Nr.: **03**

## **Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung**

### **Nebenbestimmungen**

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Auflagen in der Allgemeinen Bauartgenehmigung (ABG) Nr. 12998 R4 vom 04.11.1974:

"Der Anbau der Leuchten hat nach einer der anliegenden Skizzen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern."

erhalten folgende Fassung:

"Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen.  
An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern."

Das Genehmigungszeichen



**12998 R4**

wird wie folgt geändert:

**L 00**



**12998**



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

-2-

Nummer der Genehmigung: **0012998**

Erweiterung Nr.: **03**

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen.

Die An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



## Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 12998 R 4, Nachtrag II

Gerät: Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten

Typ: K 97

Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen GmbH & Co.  
Elektro-Autozubehör-Fabrik  
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

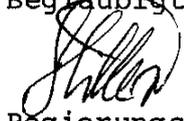
Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Firmenbezeichnung bzw. der Firmensitz wurde geändert in:

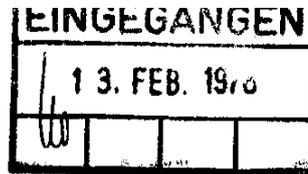
Johann & Koenen GmbH & Co.  
Elektro-Autozubehör-Fabrik  
5300 Bonn-Beuel

Flensburg, den 6. Oktober 1980  
Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:



Regierungsassistent



## Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 12998 R 4, Nachtrag I

Gerät: Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten

Typ: K 97

Inhaber der ABG und Hersteller: Johann und Konen, Elektro-Apparatebau  
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ K 97, dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch mit einer geänderten Befestigung zwischen Abschlußkappe und Grundplatte feilgeboten werden.

Flensburg, den 27. Januar 1978  
Im Auftrag  
Hesse

Beglaubigt:



Regierungsassistent

Anlagen:

1 Meßprotokoll zum Gutachten  
des Lichttechnischen Instituts  
der Universität Karlsruhe  
vom 08.11.1977



## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 12998 R 4

für die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten

Typ K 97

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6.12.1960 (BGBl I S. 897) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.9.1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Johann und Konen Elektro-Apparatebau

in 53 Bonn-Beuel 1

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



12998 R 4

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern" nach Regelung Nr. 4 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 (BGBl II 1969 S. 1793) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ K 97, dürfen in der Anbaulage 1 nur zur Ausleuchtung von zweizeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 340 mm x 240 mm sowie in der Anbaulage 2 zur Ausleuchtung von zweizeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 340 mm x 240 mm und von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile, bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit einem fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugewiesenen Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vollständige Prüfzeichen



12998 R 4, das in seiner Ausführung und Größe Anhang 1 der Regelung Nr. 4 zum Übereinkommen vom 20.3.1958 entsprechen muß, sowie das Ursprungszeichen sind auf der Abschlußkappe der Leuchten anzubringen.

Abweichend von den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 StVZO wird genehmigt das hintere Kennzeichen in den Anbaulagen 1 und 2 um einen Vertikalwinkel bis  $10^{\circ}$  entgegen der Fahrtrichtung geneigt anzubringen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Leistungsaufnahme der in den Leuchten zu verwendenden Glühlampe anzugeben.

Der Anbau der Leuchten hat nach einer der anliegenden Skizzen zu erfolgen.

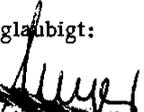
Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 4. November 1974  
Hädeler

Beglaubigt:

  
Regierungsrat

Anlagen:

3 Meßprotokolle zum Gutachten des  
Lichttechnischen Instituts der Universi-  
tät Karlsruhe vom 10.6.1974  
2 Skizzen vom 2.5.1974

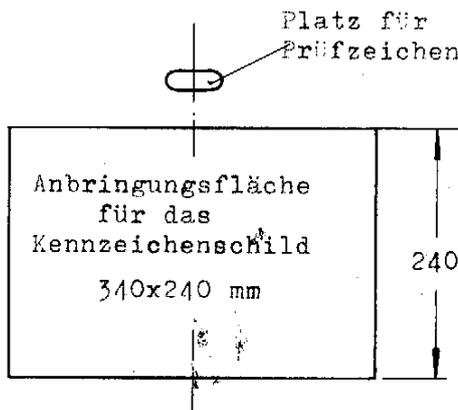
Glühlampe:

Blatt Nr.1

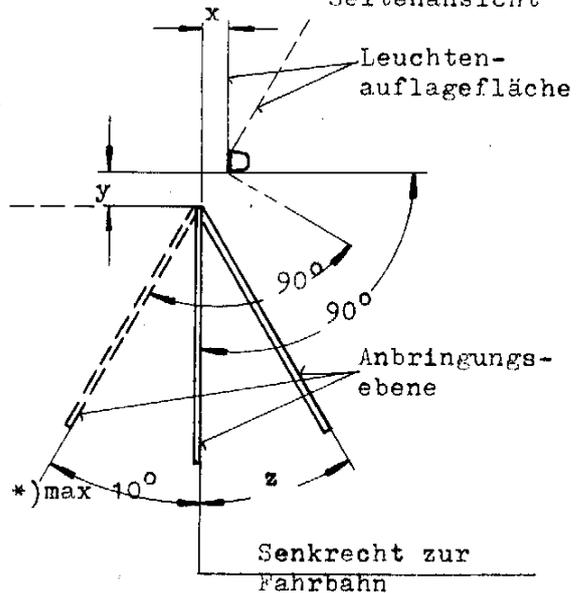
Soffitte 011 5W ; im Geltungsbereich der StVZO : L 5W nach DIN 72601

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach §20 StVZO oder Einzelprüfung nach §21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach §19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen.

Vorderansicht



Seitenansicht



Anbringungsfläche (Maße in mm)				
340 x 240		340 x 240		
	min.	max.	min.	max.
x	60	70	40	70
y	50	60	40	70
z	0° - 15°		15° - 30°	

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

\*) Die gesamte Beleuchtungsanordnung kann unter der Voraussetzung, daß Anbringungsebene und Leuchenauflagefläche zueinander parallel verlaufen und bei Einhaltung der in der Tabelle festgelegten Abstandsmaße für x und y auch so angebaut werden, daß die Anbringungsebene für das jeweilige Kennzeichenschild bis zu maximal 10° entgegen der Fahrtrichtung geneigt ist.

Anlage zum Gutachten vom 10. Juni 1974

Prüfstelle für Lichttechnik  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

A. Müller

2.5.1974

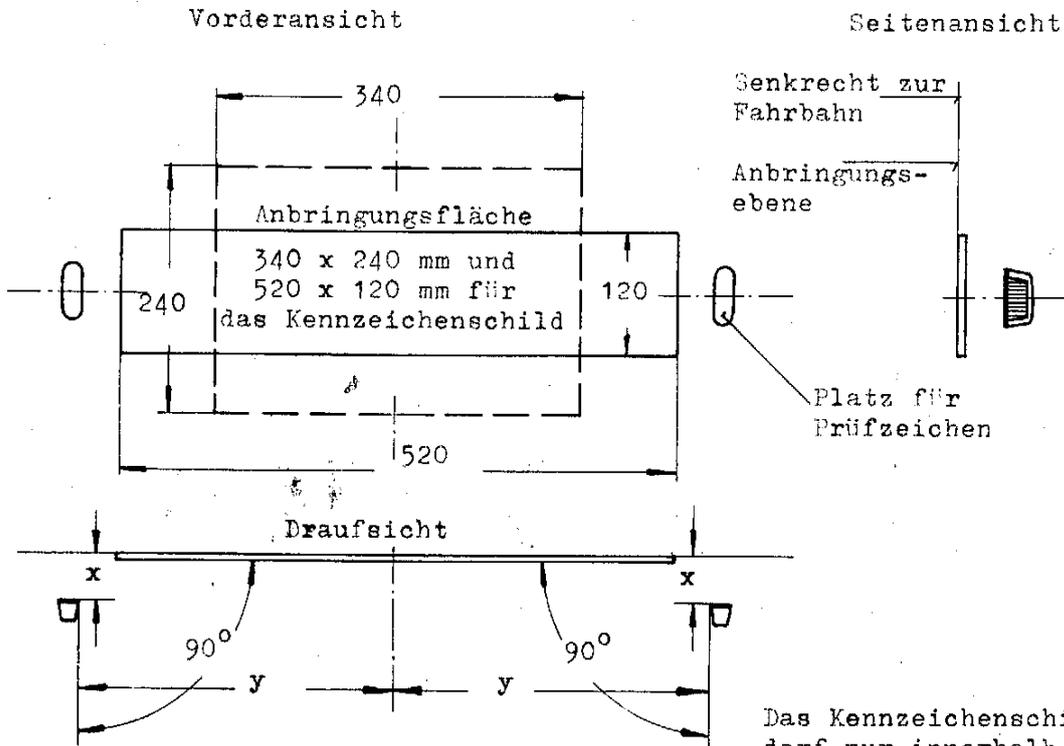
Johann und Koenen, Elektro-Apparatebau  
Anbauanweisung K 97 JOKON Rf.

Glühlampe:

**Blatt Nr.2**

Soffitte C11 5W ; im Geltungsbereich der StVZO : L 5W nach DIN 72601

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach §20 StVZO oder Einzelprüfung nach §21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach §19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen.



Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Anbringungsfläche (Maße in mm)				
340 x 240		520 x 120		
	min.	max.	min.	max.
x	20	30	35	45
y	220	290	330	360

Die gesamte Beleuchtungsanordnung kann unter der Voraussetzung, daß Anbringungsebene und Leuchtenauflagefläche zueinander parallel verlaufen und bei Einhaltung der in der Tabelle festgelegten Abstandsmaße für x und y auch so angebaut werden, daß die Anbringungsebene für das Kennzeichenschild bis maximal 10° entgegen und bis maximal 30° in Fahrtrichtung geneigt ist.

Anlage zum Gutachten vom: 10. Juni 1974

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*H. Müller*

2.5.1974

Johann und Konen, Elektro-Apparatebau  
Anbauanweisung K 97 JOKON Rf.